

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für das Kinderhaus der Gemeinde Großkrotzenburg

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I vom 27. Dezember 2006, S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. vom 03. Januar 2007, S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. Teil 1 vom 28. Dezember 2007, S. 942), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg in ihrer Sitzung am 24. September 2008 Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für das Kinderhaus der Gemeinde Großkrotzenburg erlassen:

Präambel

Diese Satzung wird erlassen als Ausführung von § 27 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch und regelt das Nähere über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirats sowie die Elternbeteiligung für das Kinderhaus der Gemeinde Großkrotzenburg.

§ 1

Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der das Kinderhaus besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung.
- (2) Die Leitung des Kinderhauses hat im Auftrag des Trägers mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einzuberufen und zwar bis spätestens 1. November. Unabhängig ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Erziehungsberechtigten dies schriftlich gegenüber der Leitung des Kinderhauses fordert.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Kinderhaus und durch ortsübliche Bekanntmachung.
- (4) Der Träger des Kinderhauses informiert die Elternversammlung über die das Kinderhaus betreffenden Angelegenheiten.

§ 2

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat des Kinderhauses setzt sich zusammen aus je einem durch Wahl in den jeweiligen Gruppen gewählten Gruppensprecher/in der im Kinderhaus gebildeten Gruppen. Pro Gruppe ist auch ein/e Stellvertreter/in zu wählen, der/die im Vertretungsfall den gewählten Gruppensprecher im Elternbeirat vertritt.

- (2) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder die jeweilige Gruppe besuchen. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Erscheinen zur Elternversammlung, in der die Elternbeiratswahl durchgeführt werden soll, weniger als 10 Wahlberechtigte, so muss zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, dass die Wahl entfällt, wenn auch in der zweiten Wahlversammlung weniger als 10 Wahlberechtigte erscheinen.
- (3) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.
- (4) Die Durchführung der Wahl in den Gruppen obliegt dem Wahlausschuss, der durch Zuruf aus den Reihen der Erziehungsberechtigten gebildet wird. Er besteht aus dem/der Wahlleiter/in sowie dem/der Schriftführer/in.
Erziehungsberechtigte, die für die Wahl als Gruppensprecher kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (5) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen anhand einer vom Träger des Kinderhauses aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten in der jeweiligen Gruppe fest.
- (6) Alle Wahlberechtigten können Wahlvorschläge machen.
- (7) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen.
Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Dem/der Kandidaten/in ist die Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten Gelegenheit zu ihrer Befragung zu geben.
- (8) Die Wahlen zum zur Gruppensprecher/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in erfolgen in getrennten Wahlgängen. Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden.
- (9) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Ungültig sind Stimmzettel, auf denen kein Name steht, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten und die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (10) Zwischen Kandidaten/Kandidatinnen, die für das gleiche Amt kandidieren und die gleiche Stimmzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt.
Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (11) Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Ergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (12) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Bezeichnung der Wahl
 2. Ort und Zeit der Wahl
 3. die Anzahl der Wahlberechtigten
 4. Namen der anwesenden Wahlberechtigten
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel
 6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen
 8. die Anzahl der StimmenthaltungenDie Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/-in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (13) Die in den einzelnen Gruppen gewählten Gruppensprecher/innen bilden den Elternbeirat des Kinderhauses. Sie wählen unmittelbar nach der erfolgten Wahl in den Gruppen mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen den/die Elternbeiratssprecher/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in. Die Wahl erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie bei der Wahl zum/zur Gruppensprecher/in. Auch ist über die Wahl ein Protokoll anzufertigen.
- (14) Der gewählte Elternsprecher bewahrt die Wahlunterlagen von den Wahlen in den Gruppen sowie von der Wahl zum Elternbeiratssprecher auf. Zu den Wahlunterlagen gehören die Stimmzettel sowie die Wahlunterschriften. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (15) Der Elternbeirat wird jährlich einmal gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Neuwahl des Elternbeirats. Als Mitglied des Elternbeirats scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurück tritt oder gemäß § 3 (3) ausgeschlossen wird.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger des Kinderhauses Räume im Kinderhaus kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers des Kinderhauses seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kinderhauses stehen dem Elternbeirat nicht zu.

§ 4 Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über Fragen, die das Kinderhaus angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat muss informiert werden über
 - a. die pädagogische Konzeption des Kinderhauses
 - b. die grundsätzliche Verteilung und Verwendung der für das Kinderhaus bewilligten Haushaltsmittel
 - c. die Grundsatzentscheidungen zu Stellenbesetzungen im Kinderhaus
 - d. die Planungen und Veranstaltung von Festen
 - e. Änderung, Ausweitung oder Einschränkungen der Zweckbestimmung des Kinderhauses
 - f. die Ausstattung des Kinderhauses (z.B. Mobiliar, Außengelände, Spielgeräte)
 - g. die Planung baulicher Maßnahmen
 - h. die Aufstellung und Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung sowie den Richtlinien der Elternarbeit.

- (3) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Leiter/der Leiterin des Kinderhauses, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird.

§ 5

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Der Träger des Kinderhauses hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung des Anhörungsrechts die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Großkrotzenburg, dem Gemeindevorstand oder der Gemeindevertretung, die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

§ 6

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der Elternversammlungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Gemeinde Großkrotzenburg vom 11. März 1994 außer Kraft.

Großkrotzenburg, 24. September 2008

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Großkrotzenburg

Friedhelm Engel
Bürgermeister